

Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Beschreibung der Veränderung einschließlich der Veränderung von Nutz- oder Brandlasten,
- Angaben über die geplante Nutzungsänderung,
- statische Berechnung der tragenden Konstruktion,
- bauphysikalischer Nachweis für die tragende Konstruktion und die Bauhülle,
- **brandschutztechnischer Nachweis.**

#### Zu § 17 der Verordnung:

##### §17

(1) Werden vom ausländischen Auftraggeber von den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik abweichende Anforderungen an die Funktionssicherheit der Bauwerke gestellt, hat die Staatliche Bauaufsicht grundsätzlich zu prüfen, ob mit dem Projekt die in den vertraglichen Vereinbarungen enthaltenen Forderungen eingehalten sind.

(2) Für die Prüfung von im Ausland ausgeführten Bauleistungen hat der inländische Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht hierfür erforderliche Arbeitsräume, Arbeitsmittel und Wohnunterkünfte zur Verfügung zu stellen sowie die Mitnutzung von Laboreinrichtungen zu gestatten.

#### Zu § 18 der Verordnung:

##### §18

(1) Als ortsveränderliche Bauten gelten:

- Zelte und Tribünen für mehr als 100 Personen,
- Fahrgeschäfte, wie Karussells, Luftschaukeln, Rutsch- und Achterbahnen, Riesenräder und ähnliche Anlagen, deren Benutzung ständig einen betriebssicheren bautechnischen Zustand erfordern,
- Bauten für Wanderausstellungen mit einer Fläche über 30 m<sup>2</sup> und 3,0 m Gesamthöhe,
- Wände und Gerüste für Sichtwerbung mit einer Fläche über 15 m<sup>2</sup>,
- Fahnen- und Leitungsmaste über 6,0 m Höhe.

Baugerüste und Tragfluthallen gelten nicht als ortsveränderliche Bauten.

(2) Der Prüfbescheid für ortsveränderliche Bauten ist mindestens 4 Wochen vor der ersten Nutzung der Anlage bei der für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- maßstäbliche Grundriß-, Schnitt- und Konstruktionszeichnungen, aus denen die Bauart, die verwendeten Baustoffe und der Verwendungszweck eindeutig hervorgehen,
- Einzelzeichnungen mit genauer Darstellung der tragenden Einzelteile und deren Verbindungen,
- Beschreibung der Anlage,
- Standsicherheitsberechnung,
- Ansichtszeichnungen oder Lichtbilder der Anlage.

(3) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat den für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Rat des Bezirkes von dem Erteilen des Prüfbescheides zu verständigen. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(4) Der Prüfbescheid gilt für 2 Jahre, unabhängig davon, ob die Anlage während dieser Zeit auf- und abgebaut wird.

(5) Der Rechtsträger oder Eigentümer hat die Anlage vor Ablauf der im Prüfbescheid festgelegten zeitlichen Begren-

**zung oder wenn bauliche Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden sollen, rechtzeitig erneut zur Prüfung anzugehen.**

#### Zu § 22 der Verordnung:

##### §19

(1) Hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind tätig in den Bereichen des

- Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten,
- Ministeriums für Chemische Industrie,
- Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie,
- Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen,
- Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für den VEB Zentrales Projektierungsbüro der Nahrungsgüterwirtschaft,
- Ministeriums für Leichtindustrie,
- Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- Ministeriums für Kohle und Energie,
- Staatssekretariats für Körperkultur und Sport.

(2) Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht unterstehen dem Generaldirektor, des Kombines oder dem Direktor des Betriebes, dem sie zugeordnet sind, und dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht. Sie sind gegenüber dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht haben sich bei Kontrollen von Baustellen und in Nutzung befindlichen Bauwerken mit einem Sonderausweis auszuweisen.

(3) Der Generaldirektor des Kombines oder der Direktor des Betriebes hat die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame bauaufsichtliche Kontrolltätigkeit zu schaffen. Das Arbeitsverhältnis des hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht ist in Übereinstimmung mit dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zu begründen oder aufzulösen.

#### Zu § 23 der Verordnung:

##### §20

(1) Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind gegenüber dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind berechtigt, die Baustellen und in Nutzung befindlichen Bauwerke zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten. Die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, sich bei bauaufsichtlichen Kontrollen mit ihrem Sonderausweis auszuweisen.

(2) Ehrenamtliche Beauftragte dürfen bauaufsichtliche Prüfungen nur für das in der Zulassungsurkunde festgelegte Prüfungsgebiet ausführen. Für ihre nebenberufliche Tätigkeit erhalten sie eine steuerfreie Vergütung von 6 M je Stunde. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten mit Ausnahme von Fahrgeld. Der Versicherungsschutz ergibt sich aus den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit.

(3) Den ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht kann die Befugnis zur Prüfung, zum Erteilen der Baugenehmigung und von Prüfbescheiden vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Kreis wieder entzogen werden,